

GR HR Dr. Peter Piffli-Percevic

21.03.2013

A N T R A G
zur
dringlichen Behandlung

unterstützt durch die im GR vertretenen
Klubs von

Betr.: Änderung des Stmk. Volksrechtegesetzes, Petition an den Stmk.
Landtag

Im vergangenen Jahr führte die Stadt Graz als erste Stadt Österreichs die Möglichkeit ein, die Bevölkerung, die ihren Hauptwohnsitz in Graz hat, in einen direkten demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess einzubinden. Die Intentionen der BürgerInnenumfragen waren bzw. sind die Abbildung einer Meinungslage von allen Bürgerinnen und Bürgern zu bestimmten Sachthemen und die Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage der nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz zuständigen politischen Organe.

Durch die vorgesehenen Teilnahmemöglichkeiten (postalisch, online, persönlich) wird ein möglichst niederschwelliger Zugang angestrebt. Der TeilnehmerInnenkreis ist bewusst weit gefasst und bezieht sich auf alle über 16-jährigen Personen, die mit Hauptwohnsitz in Graz leben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Zur Durchführung der BürgerInnenumfragen beschloss der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 20.1.2011 die diesbezügliche Richtlinie, wobei nach Prüfung der Rechtslage durch die zuständigen magistratischen Abteilungen bzw. Einholung externer Expertenmeinungen der Zugriff auf die Daten des Melderegisters/der Wählerevidenz zur Durchführung der Umfrage als unbedenklich erschien.

Um den Organen der Stadt Graz eine bessere Entscheidungsgrundlage zu den Fragen des Ankaufes der Reininghausgründe und der Einrichtung einer Umweltzone zu geben, wurde für den Zeitraum von 29. Juni bis 15. Juli 2012 die Durchführung der ersten BürgerInnenumfrage festgelegt. Die Teilnahmeberechtigten erhielten ab dem 22. Juni 2012 ihre persönlichen Teilnahmeunterlagen mit Informationen, Umfrageblatt, Rückantwortkuvert, Barcode-Etikett und persönlichem Code.

Gegen diese Vorgehensweise legte ein Bürger der Stadt Beschwerde bei der Datenschutzkommission wegen 1. Verletzung im Recht auf Geheimhaltung in Folge Verwendung seiner Daten Vor-, Familienname, Geburtsdatum und Anschrift aus dem lokalen Melderegister für Zwecke der Durchführung einer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführten Meinungsumfrage unter den BewohnerInnen der Stadt Graz sowie 2. Verletzung im Recht auf Löschung in Folge Weigerung des Beschwerdegegners, den erhobenen Widerspruch gegen die Verwendung seiner im Pktr.1 verwendeten Daten zu beachten und die Daten zu löschen.

Dem 1. Beschwerdepunkt wurde von der Datenschutzkommission gefolgt bzw. Punkt 2 abgewiesen.

Die Beteiligung von 30,58 Prozent, oder genau 70.593 Grazerinnen und Grazer, zeigt das große Interesse der Grazer Bevölkerung an demokratischen Entscheidungsprozessen teilhaben zu wollen. Mit diesem Votum übertraf diese BürgerInnenumfrage bei weitem andere volksrechtliche Befragungen: So erzielte beispielsweise das Bildungsvolksbegehren im vergangenen November nur 12.800 Stimmen und selbst die Anti-Draken-Befragung ehemals nur 39.000 Stimmen.

Auch die Arten der Teilnahme an der Umfrage förderten ein überraschendes Ergebnisse zutage: 54,3 Prozent der Teilnehmenden schickten die Antwortkarten per Post retour, 43,7 Prozent nützten ihren PC und stimmten online ab und **nur 2 Prozent** der Teilnehmenden suchte persönlich eine städtische Servicestelle auf, um mitzumachen. Mit der Möglichkeit, auch per Post und online teilzunehmen, hob sich die Umfrage von den derzeit möglichen Instrumenten der Teilhabe im Rahmen des Stmk. VolksrechteG ab.

Resümierend zeigt sich, dass die Grazer Bevölkerung das Angebot nach direkter demokratischer Partizipation gerne annimmt, die Anwendbarkeit des Stmk. Volksrechtegesetz jedoch auf alle in Graz hauptwohnsitzgemeldeten über 16-jährige BewohnerInnen auszudehnen sowie um die Möglichkeit der postalischen und elektronischen Stimmabgabe zu ergänzen wäre.

Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

dringlichen Antrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge an den Steiermärkischen Landesgesetzgeber auf dem Petitionswege herantreten, das Stmk. Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 idgF. LGBl. Nr. 90/2012, insgesamt so zu ändern, dass in Zukunft

1. alle in Graz hauptwohnsitzgemeldeten über 16-jährigen BewohnerInnen jedenfalls an Volksbefragungen teilnehmen können;
2. die Übermittlung der ausgefüllten Unterlagen für die Stimmabgabe auch ausschließlich auf dem Postwege und/oder mit modernen, elektronischen Mitteln nach dem neuesten Stand der Technik erfolgen kann.

Nur dadurch kann eine einfache, niederschwellige, bürgernahe Teilhabe an den Instrumenten der direkten Demokratie ermöglicht werden.